TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

&

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

JAHRESWECHSEL 2026: AKTUELLE STEUERÄNDERUNGEN FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS IM ÜBERBLICK

MERKBLATT NR. 2037.3-2026 | 12 | 2025

INHALT

1. Einführung
2. Ertragsteuer
2.1 Regelungen ab VZ 2026 und später
2.1.1 Änderungen beim Steuertarif, Kinderfreibetrag und Kindergeld sowie Solidaritätszuschlag
2.1.2 Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie
2.1.3 Änderungen bei den Werbungskosten und Betriebsveranstaltungen
2.1.4 Schrittweise Absenkung des Thesaurierungssteuer- und Körperschaftsteuersatzes
2.1.5 Überblick über die Neuregelungen im Gemeinnützigkeitsrecht
2.1.5.1 Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale
2.1.5.2 Erhöhung des Spendenabzugs für politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen
2.1.5.3 Photovoltaikanlagen als unschädliche Betätigung
2.1.5.4 Anhebung von Freigrenzen
2.1.5.5 Verzicht auf eine Sphärenzuordnung
2.1.5.6 Gemeinnützigkeit von E-Sports
2.1.6 Anhebung der 6b-Rücklage
2.1.7 Aktivrente
2.1.8 NICHT-Zuordnung eigenbetrieblich genutzter Grundstücksteile zum Betriebsvermögen
2.1.9 Datenübermittlungspflicht für Behinderten-Pauschbetrag
2.1.10 Elektronischer Bauabzugsteuererstattungsantrag
2.1.11 Elektronische Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug
2.1.12 Elektronische Übermittlung der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
2.1.13 Selbstgetragene Stromkosten für betriebliche E-Autos
2.2 Regelungen für die Steuererklärungen 2025
2.2.1 Degressive Abschreibung
2.2.2 Arithmetisch-degressive Abschreibung für E-Autos
2.2.3 Anhebung Bruttolistenneupreis für begünstigte Firmenwagenbesteuerung
2.2.4 Barzahlungen bei Unterhaltsaufwendungen
2.2.5 Steuerliche Pflichten bei Kryptogeschäften
2.2.6 Keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG für reine Stromerzeuger
2.2.7 Einkünfte aus Kapitalvermögen
2.2.8 Spenden an Organisationen EU/EWR
2.2.9 Gewerbesteuer: Grundbesitzkürzung ab 2025
2.2.10 Gewerbesteuer: Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG
3. Umsatzsteuer
3.1 Wegfall der Steuerlagerregelung zum 01.01.2026
3.2 Absenkung des Steuersatzes für Gastronomieumsätze
3.3 Sonderregelung bei Nutzung der zentralen Zollabwicklung
3.4 Anhebung der Umsatzgrenze zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 23a UStG
3.5 Anpassung bei der Vorsteueraufteilung
3.6 Aufhebung des Freihafens Cuxhaven (2027)
3.7 Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

1. EINFÜHRUNG

Obwohl die Regierung – aufgrund ihrer Neubildung – die Arbeit erst in diesem Jahr aufgenommen hat, gibt es bereits eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen. Einige Gesetzesneuerungen wirken sich bereits auf die Steuererklärungen 2025 aus, andere entfalten ihre Wirkung erst in der Zukunft. Neben den gesetzlichen Änderungen gibt es auch wichtige neue Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben), die man kennen sollte. Dieses Merkblatt zeigt die wesentlichsten gesetzlichen Änderungen sowie Neuerungen durch BMF-Schreiben im Ertragsteuer- und Umsatzsteuerrecht auf. Dabei werden insb. die nun erstmals zur Anwendung kommenden Gesetzesänderungen durch das Jahressteuergesetz 2024, die neuen Regelungen durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm, die relevanten Vorschriften des Standortförderungsgesetzes, die Steuerrechtsänderungen

© 12/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

durch das Steueränderungsgesetz 2025 sowie das Aktivrentengesetz überblicksartig dargestellt.

2. ERTRAGSTEUER

2.1 Regelungen ab VZ 2026 und später

2.1.1 Änderungen beim Steuertarif, Kinderfreibetrag und Kindergeld sowie Solidaritätszuschlag

Zum 01.01.2026 wurden der Grundfreibetrag für Erwachsene um 252 € auf 12.348 € angehoben.[1] Mit der Erhöhung des Grundfreibetrages geht auch die Erhöhung der übrigen Tarifeckwerte einher, um die sog. Kalte Progression auszugleichen. Allerdings wurde der Tarifeckwert, ab wann der Spitzensteuersatz von 45 % greift, nicht mit angehoben. Er bleibt bei 277.826 €. Dadurch wird der Entlastungseffekt bei Steuerpflichtigen im Spitzensteuersatz gedeckelt. Jedoch wurde die Freigrenze, ab wann der Solidaritätszuschlag greift, jeweils entsprechend mit angehoben. Sie beträgt im VZ 2026 dann 20.350 € für Einzeln- und 40.700 € Einkommensteuern für Zusammenveranlagte.[2]

Hinsichtlich des Kinderfreibetrags, der sich aus dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes und dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildungsbedarf des Kindes (BEA-Freibetrag) zusammensetzt, wurde der Teilbetrag des sächlichen Existenzminimums erhöht, und zwar um 156 € auf 6.828 € (für beide Elternteile zusammen). Der BEA-Freibetrag verbleibt unverändert bei 2.928 € pro Kind.[3]

Auch das Kindergeld wurde zum 01.01.2026 erneut angehoben, auf nun 259 € je Kind pro Monat.[4]

2.1.2 Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale beträgt ab dem VZ 2026 einheitlich 0,38 € pro Entfernungskilometer.[5] Damit ergibt sich eine Erhöhung von 8 Cent je Entfernungskilometer für die ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung. Die Erhöhung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer wird auch auf die Familienheimfahrten im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung übertragen. Auch bei Familienheimfahrten ist der Satz von 0,38 € damit bereits für die ersten 20 Kilometer anzusetzen.[6]

Die Mobilitätsprämie war bislang bis einschl. des VZ 2026 befristet. Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde sie entfristet und kann somit auch für den VZ 2027 und folgende beantragt werden.[7] Inhaltliche Änderungen an der Mobilitätsprämie wurden nicht vorgenommen.

2.1.3 Änderungen bei den Werbungskosten und Betriebsveranstaltungen

Entsprechend der Regelungen für die Absetzbarkeit von **Unterkunftskosten** im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden **doppelten Haushaltsführung** im Inland wurde zum 01.01.2026 eine Regelung für das **Ausland** eingeführt. Pro Monat des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im Ausland werden max. 2.000 € zum Werbungskostenabzug zugelassen.[8] Damit entfällt fortan die Prüfung der Wohnungsgröße und Angemessenheit der Miethöhe bei beruflich veranlasstem doppeltem Haushalt im Ausland. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

Beitragszahlungen an Gewerkschaften sind ab dem 01.01.2026 neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag als Werbungskosten zu berücksichtigen.[9]

Eine Pauschalierung des steuerpflichtigen Arbeitslohns aus **Betriebsveranstaltungen** ist ab dem 01.01.2026 nur noch dann möglich, wenn die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offensteht.[10] Der Pauschalsteuersatz beträgt weiterhin 25 % und die Anwendung der Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

2.1.4 Schrittweise Absenkung des Thesaurierungssteuer- und Körperschaftsteuersatzes

Der Thesaurierungssteuersatz von derzeit 28,25 % wird ab dem VZ 2028 abgesenkt.[11] Er beträgt für den VZ 2028 und 2029 dann 27 %, für den VZ 2030 und 2031 26 % und ab dem VZ 2032 25 % – jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes korrespondiert mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Bei Ausschüttung oder Entnahme des zuvor begünstigt besteuerten Gewinns kommt es zur Nachversteuerung mit 25 %, ebenfalls zzgl. Solidaritätszuschlag. Inhaltlich wurden an den Regelungen zur Thesaurierungsbesteuerung keine weiteren Verbesserungen oder Änderungen vorgenommen. Insbesondere die Problematik der Entnahmereihenfolge wurde nicht behoben. Das BMF-Schreiben zur Anwendung der Thesaurierungsbesteuerung wurde überarbeitet und neu veröffentlicht, BMF-Schreiben v. 12.03.2025 Anwendungsschreiben zur Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG). Die Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes ist darin allerdings noch nicht enthalten.

Außerdem wurde der Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % ab dem VZ 2028 abgesenkt.[12] Er beträgt für den VZ 2028 dann 14 %, für den VZ 2029 13 %, dem VZ 2030 12 %, dem VZ 2031 11 % und ab dem VZ 2032 10 % – jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag.

2.1.5 Überblick über die Neuregelungen im Gemeinnützigkeitsrecht

2.1.5.1 Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Der Übungsleiterfreibetrag wurde ab dem VZ 2026 von 3.000 € im Jahr inflationsbedingt auf 3.300 € im Jahr angehoben.[13] Die Ehrenamtspauschale wurde zum VZ 2026 ebenso inflationsbedingt angepasst und beträgt nun 960 € pro Jahr, statt zuvor 840 € pro Jahr.[14] Inhaltlichen Änderungen wurden weder beim Übungsleiterfreibetrag noch bei der Ehrenamtspauschale vorgenommen.

2.1.5.2 Erhöhung des Spendenabzugs für politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

Der Sonderausgabenabzug für Spenden an politische Parteien wurde zum 01.01.2026 für Einzelnveranlagte von 1.650 € auf

1 § 32a Abs. 1 EStG.
2 § 3 Abs. 3 SolZ.
3 § 32 Abs. 6 EStG.
4 § 66 Abs. 1 EStG.
5 § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.
6 § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG.
7 § 101 Satz 1 EStG.
8 § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG.
9 § 9a Satz 3 EStG.
10 § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.
11 § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG.
12 § 23 Abs. 1 KStG.
13 § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG.
14 § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG.

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

3.300 € im Jahr und für Zusammenveranlagte von 3.300 € auf 6.600 € im Jahr verdoppelt.[15] Verdoppelt wurde auch die Höhe der maximalen Steuerermäßigung für Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen. Die Steuerermäßigung beträgt nach wie vor 50 % der Aufwendungen, ab 01.01.2026 jedoch max. 1.650 € für Ledige (zuvor 825 €) und 3.300 € (zuvor 1.650 €) für Zusammenveranlagte.[16] Das maximale Steuerermäßigungsvolumen kann jeweils für Spenden an politische Parteien als auch jeweils für Spenden an unabhängige Wählervereinigungen beansprucht werden. Bei Spenden an politische Parteien ist die Berücksichtigung als Steuerermäßigung unverändert vorrangig vor dem Sonderausgabenabzug zu gewähren.[17]

2.1.5.3 Photovoltaikanlagen als unschädliche Betätigung

Verwendet eine gemeinnützige Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlage), ist dies ab dem VZ 2026 unschädlich für die Gemeinnützigkeit.[18] Voraussetzung ist, dass es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt. Die Regelung ist als Ausnahmeregelung von der satzungsgemäßen Mittelverwendung als Voraussetzung der Selbstlosigkeit konzipiert.[19] Die Ausnahmeregelung umfasst sowohl den Einsatz von Mitteln zum Bau der PV-Anlage, zum Betrieb der PV-Anlage als auch die Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste. Für die Einordnung als unschädliche Betätigung gibt es weder eine betragsmäßige Höchstgrenze noch einen Bezug auf § 3 Nr. 72 EStG, der bestimmte Leistungsgrenzen enthält (30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit). Zudem gilt die Regelung nicht nur für PV-Anlagen, sondern für alle erneuerbaren Energien nach § 3 Nr. 21 EEG 2023. Dies umfasst Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse.

Die Einspeisung nicht selbst verbrauchten Stroms begründet grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Übersteigen die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Betätigungen die Grenze von 50.000 € nicht, unterliegen die Gewinne weder der Gewerbe- noch der Körperschaftsteuer – sind also steuerfrei. Steuerpflichtig sind die Gewinne aus der Einspeisung von Strom aus der PV-Anlage jedoch nur, wenn § 3 Nr. 72 EStG nicht greift, weil die Größenmerkmale für steuerfreie PV-Anlagen überschritten werden. Denn die Steuerbefreiungsregelung des § 3 Nr. 72 EStG gilt auch für gemeinnützige Körperschaften.

2.1.5.4 Anhebung von Freigrenzen

Die Freigrenze für den steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** wurde ab dem VZ 2026 von 45.000 € auf 50.000 € pro Jahr angehoben.[20] Liegen die **Einnahmen** aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unter diesem Grenzwert, bleiben die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gewerbe- und körperschaftsteuerfrei. Die Anhebung der Freigrenze wird auch auf die sportlichen Veranstaltungen übertragen. Bis zu einer Einnahmengrenze von 50.000 € wird ab dem 01.01.2026 ein Zweckbetrieb unterstellt.[21]

Die Freigrenze, die zu einer Verpflichtung zur **zeitnahen Mittelverwendung** für steuerbegünstigte Körperschaften führt, wurde ebenfalls angehoben und zwar von 45.000 € Einnahmen auf bis 100.000 € Einnahmen pro Jahr ab dem VZ 2026.[22] Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen die zeitnahe Mittelverwendung innerhalb ihrer Rechnungslegung zweckmäßigerweise über eine Mittelverwendungsrechnung nachweisen. Die Abschaffung der Zeitvorgaben (in den auf den Zufluss folgenden 2 Kalenderjahren) für die Mittelverwendung bei kleinen und mittleren Körperschaften führt zum Abbau bestehender Bürokratie, da eine Mittelverwendungsrechnung bei Einnahmen bis 100.000 € nicht mehr erforderlich ist.

2.1.5.5 Verzicht auf eine Sphärenzuordnung

Steuerbegünstigte Körperschaften, die insg. aus wirtschaftlichen Tätigkeiten – dies umfasst steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe – weniger als 50.000 € Einnahmen im Jahr erzielen, müssen ab dem VZ 2026 keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend mehr vornehmen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb nach §§ 65 bis 68 AO zuzuordnen sind.[23]

Die Zuordnungsverpflichtung, Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten entweder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen, entfällt, sofern die Einnahmen der Körperschaft aus wirtschaftlichen Tätigkeiten insg. die Grenze von 50.000 € nicht überschreiten, da bis zu dieser Freigrenze keine Besteuerung stattfindet.

Bei Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist zu beachten, dass weiterhin nach dem allgemeinen Grundsatz der Selbstlosigkeit gem. § 55 AO keine Mittel der steuerbegünstigten Sphäre zum Ausgleich verwendet werden dürfen. Für Zwecke der Zuordnungsvereinfachung im Sinne der Neuregelung sind jedoch Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Einnahmen unter 50.000 € grundsätzlich unschädlich, es sei denn, dass diese Verluste klar erkennbar nicht im Zweckbetrieb angefallen sind.

2.1.5.6 Gemeinnützigkeit von E-Sports

E-Sports wird ab dem VZ 2026 als neuer gemeinnütziger Zweck anerkannt.[24] Die gesetzliche Regelung lautet nun „… Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport);“. Zu beachten ist, dass die Körperschaften verpflichtet sind, sich an die Jugendschutzgesetzgebung zu halten. Spiele ohne USK-Alterskennzeichnung sind nicht zulässig. Spiele, bei denen rohe Gewalt, wie z. B. auch das Töten von Menschen, realitätsnah simuliert bzw. toleriert wird, sind mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit nicht vereinbar. Dies gilt auch für Spiele, die in anderer Weise die Würde des Menschen missachten. Ebenso wenig ist das Spielen von Online-Glücksspiel mit diesem Grundsatz vereinbar. Weiterhin ist es mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit nicht vereinbar, wenn in einem Spiel der Einsatz von Geld über den Erwerb des Spiels hinaus wettbewerbsrelevante Vorteile verschafft (z. B. „EA FC – Ultimate Team“). Die Körperschaften sollen sich insb. auch der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln.

15 *§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG.*
16 *§ 34g Satz 2 EStG.*
17 *§ 10b Abs. 2 Satz 2 EStG.*
18 *§ 58 Nr. 11 AO.*
19 *§ 55 Abs. Nr. 1 Satz 1 AO.*
20 *§ 64 Abs. 3 Satz 1 AO.*
21 *§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO.*
22 *§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO.*
23 *§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO.*
24 *§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.*

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

2.1.6 Anhebung der 6b-Rücklage

Steuerpflichtige, die dem EStG, aber nicht dem KStG unterliegen, können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften übertragen und zwar auf **nachfolgend** neu angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften, auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter sowie auf angeschaffte oder selbst hergestellte Gebäude.[25] Der Höchstbetrag für übertragbare Gewinne wurde von derzeit 500.000 € auf 2.000.000 € angehoben. Zu beachten ist, dass es weiterhin **nicht** möglich ist, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf im **vorangegangenen** Wirtschaftsjahr angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zu übertragen.[26] Die Regelung gilt für Gewinne, die in Wirtschaftsjahren entstehen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes beginnen (Bundestagsbeschluss am 19.12.2025 und Bundesratsbeschluss am 30.01.2026 geplant).[27] Ziel ist es, mit dieser Regelung größere Spielräume für betriebliche Reinvestitionen zu schaffen.

2.1.7 Aktivrente

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn ab dem VZ 2026 bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei erhalten.[28] Die Steuerfreistellung erfolgt bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmereinkünfte i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, die der Sozialversicherungs- und insb. der Rentenversicherungspflicht unterliegen (z. B. nicht für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, Minijobber und Beamte, aber für Arbeitnehmer für die ein Zuschuss an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gewährt wird, z. B. angestellte Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer). Auch der nach der Regelung steuerfrei gestellte Arbeitslohn unterliegt weiterhin der Sozialversicherungspflicht.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig vom Bezug der Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze. Das bedeutet, der Steuerpflichtige muss die Rente nicht beantragen, kann aber auch zeitgleich die Rente beziehen und unter Anwendung des Steuerfreibetrags von 2.000 € pro Monat weiterarbeiten. Der steuerfrei gestellte Arbeitslohn unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Nach § 3c Abs. 1 EStG sind ein Werbungskosten- und Sonderausgabenabzug, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen, nicht möglich. Es ist von einer prozentualen Aufteilung auszugehen, wenn teils steuerpflichtig und teils steuerfreier Arbeitslohn bezogen wird.

2.1.8 NICHT-Zuordnung eigenbetrieblich genutzter Grundstücksteile zum Betriebsvermögen

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile müssen ab dem VZ 2026 nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn sie nicht mehr als 30 qm umfassen oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 € beträgt.[29] Im Gegensatz zur Altregelung, nach der 2 Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden mussten, ergibt sich nun eine zweistufige Prüfung. In einem 1. Schritt wird die Grundstücksgröße ermittelt. Ist das Grundstück max. 30 qm groß, ist das Wahlrecht bereits eröffnet und zwar unabhängig vom Grundstückswert. Nur, wenn das Grundstück größer als 30 qm ist, muss als 2. Prüfungsschritt eine Wertermittlung vorgenommen werden. Liegt der Wert zum Bilanzstichtag bei höchstens 40.000 €, darf das Wahlrecht angewendet werden. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist nun neu zu beachten, dass die Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht mehr abgezogen werden dürfen.

2.1.9 Datenübermittlungspflicht für Behinderten-Pauschbetrag

Ab dem 01.01.2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus.[30]. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Damit entfällt die bislang notwendige Vorlage der Bescheinigung bzw. des Schwerbehindertenausweises mit der Steuererklärung. Für die Datenübermittlung ist ein Antrag des Steuerpflichtigen – grundsätzlich mit Angabe der Steuer-ID – erforderlich. Der Steuerpflichtige kann seinen Antrag gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags, als auch für behinderungsbedingt tatsächlich entstandene Aufwendungen und die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale nicht mehr vor. Die Datenübermittlung umfasst neben dem Grad der Behinderung und relevanter Merkzeichen sämtliche für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens notwendige Angaben.

Vor dem 01.01.2026 bereits ausgestellte Ausweise oder noch gültige Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden weiter berücksichtigt. Ausnahme: Die Feststellungen ändern sich nach dem 31.12.2025 und vor Ablauf der Gültigkeit.[31]

2.1.10 Elektronischer Bauabzugsteuererstattungsantrag

Ab dem 01.01.2026 ist ein Bauabzugssteuererstattungsantrag grundsätzlich elektronisch zu stellen.[32] Eine Ausnahme von dem verpflichtenden elektronischen Antrag greift nur, wenn die elektronische Antragstellung für den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

2.1.11 Elektronische Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug

Haben Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten, müssen sie die Fälle, in denen sie die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (können) dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzeigen.[33] Für diese Anzeige wurde ein elektronisches Formular eingeführt, dass die Übermittlung der Anzeige auf elektronischem Wege ermöglicht und das ab 01.01.2026 zu verwenden ist. Durch die elektronische Übermittlung ist eine einfachere automationsunterstützte Weiterverarbeitung für das Betriebsstättenfinanzamt bei der Zusortierung der Meldung zum jeweiligen Arbeitnehmer möglich.

2.1.12 Elektronische Übermittlung der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen müssen ab dem Jahr 2026 die Versicherer elektronisch melden.[34] Die Mitteilung erfolgt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das BZSt bildet aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale und stellt diese im Rahmen der ELStAM für den Abruf durch den Arbeitgeber bereit. Die Daten sind bis zum 20. November des Vorjahres für das dann

25 § 6b Abs. 10 EStG.
26 R 6b.2 Abs. 13 der EStR.
27 § 52 Abs. 10 Satz 1 EStG.
28 § 3 Nr. 21 EStG.
29 § 8 EStDV.
30 § 65 Abs. 3a Satz 1 EStDV.
31 § 84 Abs. 3g Satz 3 EStDV.
32 § 48c Abs. 2 Satz 3–5 EStG.
33 § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG.
34 § 39 Nr. 4a i. V. m. § 39 Nr. 4 EStG.

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

kommende Jahr zu übermitteln. Die bisherigen Papierbescheinigungen für den Arbeitgeber werden damit abgelöst.

Nur wenn der Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung kennt, darf er diese Beiträge beim Lohnsteuerabzug mindernd berücksichtigen bzw. bezuschussen. Die Daten müssen elektronisch übermittelt worden sein. Eine Papierbescheinigung reicht nicht mehr aus. Wenn der Versicherte der Datenübermittlung durch seine private Krankenkasse widerspricht, können die Beiträge nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Ab 2026 darf auch die Mindestvorsorgepauschale von 1.899 € nicht mehr hilfsweise für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs angesetzt werden.

HINWEIS Auch für die steuermindernde Berücksichtigung dieser Beiträge in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ist es weiterhin erforderlich, dass die Höhe der Beiträge sowie erhaltene Beitragserstattungen von der Krankenkasse elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ein Widerspruch verhindert auch hier die steuerliche Berücksichtigung.

Werden in Ausnahmefällen die KV/PV ELStAM nicht oder nicht zutreffend für den Abruf bereitgestellt, müssen sich die Versicherten an die jeweilige Versicherung wenden. Die Finanzämter haben keine Berechtigung – weder elektronisch noch analog – bei fehlerhaften Zuordnungen oder fehlerhaften Daten abzuändern.[35]

Ausnahmen zur elektronischen Übermittlung:

- Ausländische Versicherungsunternehmen sind weiterhin nicht zur elektronischen Übermittlung verpflichtet.
- Selbsthilfeeinrichtungen und Solidargemeinschaften mit einer Bestätigung (nach § 176 SGB V) des Bundesministeriums für Gesundheit, die eine sog. substitutive Kranken- bzw. Pflegeversicherungen anbieten, sowie der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) ist es freigestellt, am Verfahren des Datenaustauschs teilzunehmen.

Ob der Versicherungsträger an dem Verfahren teilnimmt, ist bei diesem zu erfragen. In diesen genannten Ausnahmefällen können die Versicherten einen Antrag auf Eintragung eines Freibetrages im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt stellen. Dieser Wert wird dann dem Arbeitgeber elektronisch als ELStAM bereitgestellt.

2.1.13 Selbstgetragene Stromkosten für betriebliche E-Autos

Lädt der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Firmenwagen privat (d. h. entweder zu Hause oder an einer öffentlichen Ladestation als Selbstzahler) auf, kann der Arbeitgeber ihm die selbst getragenen Stromkosten steuerfrei als Auslagenersatz erstatten.[36] Mit neuem BMF-Schreiben sind dazu Details geregelt und dargestellt, dass hinsichtlich der Kostenerstattung der selbst getragenen Stromkosten nun eine Unterscheidung dahingehend vorgenommen wird, ob zu Hause geladen oder an öffentlichen Ladestationen geladen wird.[37] Für die Ermittlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen Fahrzeugs (E-Auto oder Plug-in-Hybrid) zu Hause ist zum einen die Strommenge zu ermitteln und zum anderen der Preis je kWh.

Die Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers **nachzuweisen**. Ein mobiler Stromzähler kann z. B. der wallbox- oder der fahrzeuginterne Stromzähler sein. Die zum Laden verbrauchte Strommenge ist dann i. d. R. mit dem Strompreis aus dem individuellen Stromvertrag des Arbeitnehmers zu multiplizieren. Auch ein zu zahlender Grundpreis ist anteilig zu berücksichtigen. Der individuelle Strompreis kann nicht mit einem Eigenbeleg nachgewiesen werden, sondern muss folglich aus der Rechnung / dem Vertrag mit dem Stromanbieter entnommen werden. Ab dem 01.01.2026 gibt es keine echten Pauschalen mehr, die vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. auf den Nutzungswert für den geldwerten Vorteil angerechnet werden dürfen. Stattdessen gibt es eine neue Strom**preis**pauschale. Auch hier muss zunächst die zum Laden des betrieblichen E-Autos zu Hause verbrauchte Strommenge mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers ermittelt und nachgewiesen werden – genauso wie bei der Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten. Als Strompreis je kWh kann als Pauschale der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte abgerundete Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden (Statistik-Code 61243-0001). Dabei ist auf den Gesamtdurchschnittspreis bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis 15.000 kWh abzustellen. Der Wert des jeweils 1. Halbjahres des Vorjahres ist für das gesamte Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für 2026 ergibt sich danach ein anzusetzender Strompreis von 0,34 € je kWh. Neu ist, dass der Arbeitgeber die anhand von Belegen nachgewiesenen Stromkosten durch das Laden an öffentlichen Ladesäulen zusätzlich zu den mit der Strompreispauschale errechneten Kosten für das Laden zu Hause erstatten darf. Bislang war nur eine steuerfreie Erstattung der Pauschale **oder** der tatsächlich nachgewiesenen Kosten für das Laden an öffentlichen Ladestationen möglich.

2.2 Regelungen für die Steuererklärungen 2025

2.2.1 Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung wurde für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die seit dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft oder selbst hergestellt wurden bzw. werden, wieder eingeführt.[38] Sie beträgt das 3fache der linearen AfA, max. jedoch 30 % der Anschaffungskosten im 1. Jahr, dann des jeweiligen Restbuchwertes. Da die Regelung nur für Anlagevermögen gilt, ist die degressive Abschreibung im Bereich der Überschusseinkünfte nicht anwendbar. Ebenso wie die lineare Abschreibung ist die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG monatsgenau, also pro rata temporis vorzunehmen.

2.2.2 Arithmetisch-degressive Abschreibung für E-Autos

Für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge (nur E-Autos, nicht Brennstoffzellenfahrzeuge), die seit dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 neu angeschafft werden, kann eine neue arithmetisch-degressive Abschreibung gewählt werden.[39] Der Abschreibungssatz beträgt im 1. Jahr 75 %, im 2. Jahr 10 %, im 3. und 4. Jahr

35 *BMF, Schreiben v. 14.08.2025, Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG), BStBl. I 2025, I S. 1628.*

36 *§ 3 Nr. 50 EStG.*

37 *BMF, Schreiben v. 11.11.2025, Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG; Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten GZ: IV C 5 – S 2334/00087/014/013 DOK: COO.7005.100.3.13213586.*

38 *§ 7 Abs. 2 EStG.*

39 *§ 7 Abs. 2a EStG.*

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

jeweils 5 %, im 5. Jahr 3 % und im 6. Jahr 2 % von den Anschaffungskosten. Diese neue arithmetisch-degressive Abschreibungsmethode kommt ebenso wie die normale degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG nur im Rahmen der Gewinneinkünfte in Betracht. Das Besondere an dieser arithmetisch-degressiven Abschreibungsmethode ist, dass stets Jahresbeträge anzusetzen sind, auch wenn das Fahrzeug unterjährig angeschafft wird (kein pro rata temporis). Im Gegenzug sind zusätzliche Sonderabschreibungen, z. B. nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG nicht möglich. Die Nutzung von Investitionsabzugsbeträgen ist jedoch erlaubt. Begünstigt ist zudem nur die Anschaffung eines E-Fahrzeuges, nicht jedoch die Einlage ins Betriebsvermögen. Zu beachten ist, dass das Fahrzeug nicht neu sein muss, um arithmetisch-degressiv abgeschrieben zu werden. Auch der Erwerb von gebrauchten E-Fahrzeugen ist begünstigt.[40] Die arithmetisch-degressive Abschreibung ist ein Wahlrecht. Stattdessen kann auch die normale lineare oder degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 EStG angewendet werden. Ein Wechsel von der arithmetisch-degressiven Abschreibung zur linearen oder normalen degressiven Abschreibung ist nicht zulässig. Unter die Begünstigung der arithmetisch-degressiven Abschreibung fallen alle E-Fahrzeuge nach § 9 Abs. 2 KraftStG unabhängig von der Fahrzeugklasse. Das bedeutet, dass betreffende Fahrzeug, für das die arithmetisch-degressive Abschreibung angewendet werden soll, muss eine Straßenzulassung bekommen. Entsprechend fallen neben Elektronutzfahrzeugen, Lastkraftwagen und Bussen auch E-Scooter darunter, nicht jedoch E-Gabelstapler.

2.2.3 Anhebung Bruttolistenneupreis für begünstigte Firmenwagenbesteuerung

Der Bruttolistenpreis für die Besteuerung des geldwerten Vorteils durch die Privatnutzung von E-Autos und Brennstoffzellenfahrzeuge mit nur einem Viertel des Bruttolistenneupreises wurde von 70.000 € auf 100.000 € angehoben.[41] Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils wird bis zu diesem Bruttolistenneupreis nur ein Viertel der Anschaffungskosten über die Abschreibung in die Gesamtkosten einbezogen.[42] Die neue Höchstgrenze gilt für Firmenwagen, die ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2030 angeschafft wurden bzw. werden. Das Fahrzeug muss nicht neu sein.[43] Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Arbeitnehmern gilt statt des Anschaffungsdatums durch den Arbeitgeber das Datum der erstmaligen Überlassung an irgendeinen Arbeitnehmer.[44] Die Einlage eines Fahrzeugs in das Betriebsvermögen ist nicht von der Begünstigungsregelung umfasst.

2.2.4 Barzahlungen bei Unterhaltsaufwendungen

Der Abzug von Unterhaltsleistungen in Form von Geldzuwendungen als außergewöhnliche Belastungen setzt seit dem VZ 2025 die Zahlung des Unterhalts durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers voraus.[45] Zwei neue BMF-Schreiben führen die Neuregelung detaillierter aus.[46] Die Überweisungen sind grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen. Werden mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, unterhalten, so genügt es, wenn die Überweisungsbelege auf den Namen einer dieser Personen lauten. Überweisungen auf ein Konto, dass nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautet, erfüllen die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen nicht. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen des Steuerpflichtigen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (sog. abgekürzter Zahlungsweg). Diese Zahlungen gelten als Zahlungen an die unterhaltene Person und erfüllen damit die Berücksichtigungsvoraussetzungen, wenn das Bestehen der Verbindlichkeit vom Steuerpflichtigen in hinreichender Form (z. B. durch Vorlage des Mietvertrages) nachgewiesen werden kann. Sind Zahlungsbelege abhandengekommen, hat der Steuerpflichtige Ersatzbelege zu beschaffen. Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das **Konto** des Unterhaltsempfängers sind Zahlungen, die die Abzugsvoraussetzungen erfüllen. Zahlungen über Zahlungsdienstleister an eine „digitale Geldbörse" (E-Wallet) der unterhaltenen Person (z. B. Versenden von Geld an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse) – ohne eindeutige Zuordnung zu einem Bankkonto – sind regelmäßig nicht begünstigt, da die Identität des Empfängers in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

2.2.5 Steuerliche Pflichten bei Kryptogeschäften

Das BMF hat ein neues umfassendes Anwendungsschreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten veröffentlicht, welches das bisherige Schreiben ersetzt.[47] Grundsätzlich steigen die Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten für Steuerpflichtige mit Kryptowerten. Generell gilt, dass Transaktionen vollständig aufgezeichnet, Kurswerte einheitlich ermittelt und steuerlich relevante Vorgänge systematisch dokumentiert werden müssen. Das gilt selbst dann, wenn am Ende keine Steuern anfallen. Anleger müssen grundsätzlich in der Lage sein, alle Krypto-Transaktionen inklusive Wallet-Adresse und Namen der Handelsplattform plausibel zu belegen – z. B. mit Screenshots aus der Wallet.

Neu sind insb. die Ausführungen des BMF zu sog. Steuerreports und deren Anerkennung. Danach sind Steuerreports für die Veranlagung hilfreich, wenn sie plausibel und vollständig erscheinen. Erfüllt ein Report diese Kriterien, kann das FA davon ausgehen, dass die erklärten Einkünfte daraus ableitbar und rechnerisch nachvollziehbar sind. Der Steuerpflichtige muss die Reporteinstellungen dokumentieren, um darlegen zu können, welches Verbrauchsfolgeverfahren verwendet und welche Kursdatenquellen genutzt wurden.

40 BT-Drucks. 21/629, Protokollerklärung Seite 13, 6. Absatz.
41 § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG.
42 § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG.
43 BMF, Schreiben v. 05.11.2021, „Elektro- u. Hybridelektrofahrzeuge", IV C 6 – S 2177/19/10004:008, IV C 5 – S 2334/19/10009:003, DOK 2021/1117997 Rz. 11.
44 BMF, Schreiben v. 05.11.2021, „Elektro- u. Hybridelektrofahrzeuge", IV C 6 – S 2177/19/10004:008, IV C 5 – S 2334/19/10009:003; DOK 2021/1117997 Rz. 22.
45 § 33 Abs. 1 Satz 12 EStG.
46 BMF, Schreiben v. 15.10.2025, Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) Rz. 13 ff. i. V. m. BMF, Schreiben v. 15.10.2025, v. 15.10.2025 Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung Rz. 37.
47 BMF, Schreiben v. 06.03.2025, Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte, BStBl. I 2025, S. 658.

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

HINWEIS Mit dem Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2023/2226 = DAC 8-Umsetzungsgesetz werden Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen etabliert. Die gemeldeten Informationen werden dann zwischenstaatlich automatisch ausgetauscht. Ziel ist es, durch mehr Transparenz Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die Richtlinie ist ab dem 01.01.2026 anzuwenden.

2.2.6 Keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG für reine Stromerzeuger

Mit einem neuen BMF-Schreiben wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung nach § 35c EStG nicht für reine Stromerzeuger, wie z. B. PV-Anlagen, gilt.[48] Das gilt auch, wenn eine Wärmepumpe, die unter die energetische Gebäudesanierung fällt, mit dem Strom aus der PV-Anlage versorgt wird. Gleiches gilt für private Windkraftanlagen, Stromspeicher und Wechselrichter. Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlagen, Hybridkollektoren zur Wärme- und Stromerzeugung), wenn und soweit sie als Wärmeerzeuger (Solarthermie) oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden, sind hingegen entsprechend anteilig begünstigt. Die Kosten für PVT-Anlagen sind anhand eines geeigneten Maßstabs auf die Funktion als Wärme- und Stromerzeuger aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei die Funktion als Stromerzeuger mit 1.500 € je kWp installierter PV-Leistung angesetzt und von den Kosten abgezogen werden. Abzuziehen sind zudem die Kosten für den Stromspeicher.

Darüber hinaus enthält das neue BMF-Schreiben zu § 35c EStG weitere Fallgestaltungen und detaillierte Ausführungen zur Begünstigung von vorbereitenden Arbeiten und sog. Umfeldmaßnahmen. Diese können von der Steuerermäßigung des § 35c EStG umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV genügenden energetischen Maßnahme stehen.

2.2.7 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen hat das BMF seine Verwaltungsanweisungen überarbeitet und neu veröffentlicht.[49] Zu den wesentlichsten Änderungen bei der Neufassung des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer gehören die Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Wirtschaftsgütern (Rn. 325 und 118) entsprechend der gesetzlichen Neuregelung, die Klarstellung, dass Nutzungsersatz (Rn. 8b), z. B. aus der Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags, nicht steuerpflichtig ist, dass die Option zur tariflichen Einkommensteuer innerhalb des 5jährigen Zeitraums auch bei Wegfall der Optionsgründe innerhalb dieses Zeitraums weitergilt (Rn. 139) und erstmals aufgenommene Ausführungen zur Zurechnung von Einkünften beim Nießbrauch auf Aktien, Genussrechten sowie GmbH- und Genossenschaftsanteilen (Rn. 117a).

2.2.8 Spenden an Organisationen EU/EWR

Bei Spenden an Organisationen in der EU/EWR war der Steuerpflichtige bisher verpflichtet, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuererklärung nachzuweisen. Hierzu waren auf Verlangen des Finanzamtes geeignete Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) einzureichen. Ab dem VZ 2025 ist auch für die Berücksichtigung einer Zuwendung an eine Organisation im EU-/EWR-Ausland als Sonderausgaben eine Zuwendungsbestätigung erforderlich.[50] Zuwendungsempfänger aus dem EU-/EWR-Ausland sind seit dem 01.01.2025 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind.[51] Die Organisationen aus dem EU-/EWR-Ausland müssen, um in das ZER aufgenommen zu werden, online einen Antrag beim BZSt stellen. Das BZSt prüft die Gemeinnützigkeit bei Aufnahme der ausländischen Organisation in das Zuwendungsempfängerregister. Das Finanzamt prüft dann nur noch, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen ist. Gibt es keinen Eintrag, wird die Zuwendung nicht als Sonderausgaben berücksichtigt. Die Nachweiserleichterung für Spenden von bis zu 300 € mittels Kontoauszug gilt grundsätzlich nur für Spenden an inländische gemeinnützige Organisationen.

2.2.9 Gewerbesteuer: Grundbesitzkürzung ab 2025

Bis einschl. dem Erhebungszeitraum (EZ) 2024 knüpft die Grundstückskürzung an den Einheitswert an. Durch die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 haben diese Einheitswerte keine Bedeutung mehr bzw. werden nicht mehr ermittelt und fortgeschrieben. Als Folgeregelung war ein bestimmter %-Satz vom Grundsteuerwert für die Kürzung vorgesehen. Da aber dieser Grundsteuerwert bei einigen Grundsteuermodellen gar nicht ermittelt wird (z. B. Bayern), wurde diese Regelung wieder abgeschafft bevor sie zur Anwendung kam. Ab dem EZ 2025 ist daher nun eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz vorzunehmen.[52]

2.2.10 Gewerbesteuer: Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG

Erzielt eine Personengesellschaft aus eigener Tätigkeit grundsätzlich keine gewerblichen Einkünfte, bezieht sie als Mitunternehmerin jedoch gewerbliche Einkünfte, kommt es zu sog. Abfärbung oder steuerlichen Infizierung und sämtliche Einkünfte dieser Personengesellschaft sind nach dem EStG als gewerbliche Einkünfte zu versteuern.[53] Strittig war, ob diese Einkünfte dann auch der Gewerbesteuer unterliegen.[54] Nach jahrelangem Schlagabtausch zwischen dem BFH und der Finanzverwaltung, hat sich die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 05.11.2025 entschlossen, die Rechtsauffassung des BFH in allen offenen Fällen zu übernehmen.[55] Danach liegen bei solchen Personengesellschaften zwar gewerbliche Einkünfte i. S. d. EStG vor, diese unterliegen jedoch nicht der Gewerbesteuer, da kein Gewerbebetrieb i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG besteht.

48 *BMF, Schreiben v. 21.08.2025, Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Einzelfragen zu § 35c EStG, BStBl. I 2025, S. 1609 Rz. 17.*

49 *BMF, Schreiben v. 14.05.2025, Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer, BStBl. I 2025, S. 1330 und BMF, Schreiben v. 16.05.2025, Ausstellung von Steuerbescheinigungen, BStBl. I 2025, S. 1388.*

50 *§ 50 Abs. 1 EStDV.*

51 *§ 50 Abs. 1 Satz 3 EStDV.*

52 *§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG.*

53 *§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG.*

54 *BFH, Urteil v. 06.06.2019, IV R 11/19 (IV R 27/14) und IV R 9/19 (IV R 26/14); GIE d. Länder v. 01.10.2020.*

55 *Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 05.11.2025 – FM3-G 1401-2/6.*

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

3. UMSATZSTEUER

Änderungen in der Umsatzsteuer ergeben sich zu Beginn des neuen Kalenderjahrs 2026 aus den im Jahr 2025 verabschiedeten gesetzlichen Änderungen aber auch aus schon im Jahr 2024 beschlossenen Gesetzesänderungen.

3.1 Wegfall der Steuerlagerregelung zum 01.01.2026

Die sog. „Steuerlagerregelung" nach § 4 Nr. 4a UStG, aufgrund derer bestimmte, in der Anlage 1 zum UStG erfasste Wirtschaftsgüter steuerfrei geliefert, innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt werden können, ist durch das Jahressteuergesetz 2024 mit Wirkung zum 01.01.2026 ersatzlos aufgehoben worden. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand, war die Regelung häufig kritisiert worden.

Allerdings war bei der Aufhebung der Regelungen zum Steuerlager 2024 versäumt worden, für die zum 31.12.2025 im Steuerlager vorhandenen Gegenstände eine Übergangsregelung zu schaffen. Im Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung ist eine Übergangsregelung nachgeholt worden, nach der für die vor dem 01.01.2026 steuerfrei ausgeführten Umsätze nach § 4 Nr. 4a Satz 1 UStG die gesamten Regelungen zum Steuerlager in der Fassung vom 31.12.2025 bis zur jeweiligen Auslagerung weiter gelten; dies betrifft sowohl die Auslagerung, den Vorsteuerabzug, aber auch die Haftung des Lagerhalters für eine nicht abgeführte Umsatzsteuer bei Auslagerung.

PRAXISHINWEIS Weiterhin ist geregelt worden, dass alle bis zum **30.12.2029** sich noch in einem (ehemaligen) Steuerlager befindlichen Wirtschaftsgüter mit Ablauf dieses Stichtags als ausgelagert gelten.[56]

3.2 Absenkung des Steuersatzes für Gastronomieumsätze

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 wird die Absenkung des Steuersatzes auf 7 % für die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 01.01.2026 wieder – diesmal aber unbefristet – in § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG umgesetzt werden, wie es schon während der Corona-Pandemie vom 01.07.2020 bis 31.12.2023 geregelt war. Die Ermäßigung des Steuersatzes soll weiterhin nur die Abgabe von Speisen, nicht aber die von Getränken, betreffen. Damit würde sich dann nach endgültiger Verabschiedung durch den Bundesrat ab dem 01.01.2026 (wieder) die Unterscheidung zwischen der bisher auch schon begünstigten Abgabe von Speisen im Rahmen einer Lieferung und den Restaurantdienstleistungen erübrigen.

Die Ermäßigung betrifft nicht nur die klassischen Angebote in Restaurants, sondern auch in Kantinen oder bei der Abgabe von Speisen (soweit sie bisher als nicht begünstigte Dienstleistung angesehen wurde) in Schulen oder Kitas.

Problematisch ist wegen der weiterhin von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgenommenen Abgabe von Getränken die Aufteilung von Pauschalangeboten, die sowohl Getränke als auch Speisen beinhalten. Grundsätzlich müsste hier nach der Rechtsprechung des BFH[57] die jeweils einfachstmögliche Aufteilungsmethode zur Anwendung kommen – in aller Regel eine Aufteilung anhand der jeweiligen Einzelverkaufspreise.

PRAXISHINWEIS Während der temporären Absenkung des Steuersatzes aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung eingeführt, nach der bei Pauschalpreisen für die Getränke 30 % und für die Speisen 70 % des Gesamtentgelts angesetzt werden kann. Ob die Finanzverwaltung diese Vereinfachungsregelung wieder aufleben lässt, steht noch nicht fest.

3.3 Sonderregelung bei Nutzung der zentralen Zollabwicklung

Neu eingeführt wird zum 01.01.2026 in § 21b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2025 eine besondere Regelung, die umsatzsteuerrechtlich eine Sonderregelung des unionsweiten Zollkodex umsetzen soll. Nach Art. 179 UZK[58] können die Zollbehörden einer Person auf Antrag bewilligen, bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Person ansässig ist, eine Zollanmeldung für Waren abzugeben, die bei einer anderen Zollstelle gestellt[59] werden. Damit können nicht im Inland ansässige Personen in ihren Heimatstaaten eine Zollanmeldung für Waren abgeben, die im Inland eingeführt werden und zu einer steuerbaren Einfuhr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG im Inland führen. Die sich daraus ergebenden nationalen Folgen werden in § 21b UStG geregelt:

- In § 21b Abs. 1 UStG wird der Ort der Entstehung der EUSt geregelt. Soweit es sich um gestellungspflichtige Gegenstände handelt, entsteht die EUSt am Ort der Gestellung, bei nicht gestellungspflichtigen Gegenständen entsteht die EUSt an dem Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch den anderen Mitgliedstaat im Inland befinden.
- In § 21b Abs. 2 UStG wird geregelt, dass die Festsetzung und Erhebung der EUSt in diesen Fällen durch das jeweilige Hauptzollamt im Inland erfolgt.
- § 21b Abs. 3 UStG regelt die Wirkung der in einem anderen Mitgliedstaat abgegebenen Zollanmeldung. Sie wirkt als Steuererklärung, wenn die Anmeldung der zuständigen Zollbehörde im Inland übermittelt und erfasst wurde, alle für die Festsetzung der EUSt maßgeblichen Angaben darin enthalten sind und ein Zahlungsaufschub nach Art. 110 UZK bewilligt wurde. Ansonsten ist eine Steuererklärung bei der zuständigen Zollstelle im Inland abzugeben.
- Der Steuerbescheid ist nach § 21b Abs. 4 UStG auf elektronischem Weg zu erteilen oder durch Bereitstellung zum Datenabruf[60] bekannt zu geben.

3.4 Anhebung der Umsatzgrenze zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 23a UStG

Bestimmte begünstigte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen[61] ohne Buchführungsverpflichtung können nach § 23a Abs. 1 UStG eine Pauschalierung ihrer Vorsteuerbeträge vornehmen. In diesen Fällen können 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes als Vorsteuer pauschal geltend gemacht werden.

PRAXISHINWEIS Da diese Unternehmer für ihre Umsätze im Regelfall den ermäßigten Steuersatz[62] anwenden können, ergibt sich damit im Ergebnis ein pauschaler Vorsteuerabzug in gleicher Höhe, wie Umsatzsteuer geschuldet wird, sodass die Zahllast regelmäßig null € beträgt.

56 *§ 27 Abs. 40a Satz 2 UStG.*
57 *BFH, Beschluss v. 03.04.2013, V B 125/12, BStBl. II 2013, S. 973 sowie BFH, Urteil v. 22.01.2025, XI R 19/23, BStBl. II 2025, S. 583.*
58 *Zollkodex der Union.*
59 *Gestellung ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind.*
60 *§ 122a AO.*
61 *Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.*
62 *§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG.*

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

Voraussetzung für die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes für die Vorsteuerpauschalierung ist, dass der steuerpflichtige Umsatz[63] im vorangegangenen Kalenderjahr 45 000 € nicht überstiegen hat.[64] Die Umsatzgrenze wird zum 01.01.2026 durch das Steueränderungsgesetz 2025 auf 50.000 € angehoben.

PRAXISHINWEIS Die Anhebung der Umsatzgrenze in § 23a Abs. 2 UStG steht im Zusammenhang mit der Anhebung der Umsatzgrenze in § 67a Abs. 1 Satz 1 AO, nach der sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb sind, wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer insg. (ab 01.01.2026) 50.000 €[65] im Jahr nicht übersteigen.

3.5 Anpassung bei der Vorsteueraufteilung

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung wird eine erneute Anpassung bei der Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG – diesmal ausdrücklich bezogen auf die Vorsteueraufteilung bei Immobilien – vorgenommen.

PRAXISHINWEIS Eine Anpassung des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG war schon zum 06.12.2024 durch das Jahressteuergesetz 2024 vorgenommen worden. Jetzt wird ein neuer Satz 4 in § 15 Abs. 4 UStG mit aufgenommen.

Der EuGH[66] hatte in der Vergangenheit mehrfach zur Frage der Vorsteueraufteilung Stellung genommen. Die bis 05.12.2024 in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG enthaltene Regelung, dass eine Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel nur dann zulässig ist, wenn kein anderer Aufteilungsmaßstab ermittelbar ist, war insoweit unionsrechtlich auszulegen und so nicht mehr haltbar. Die Finanzverwaltung hatte daraufhin – insb. zur Frage der Vorsteueraufteilung bei vorsteuerabzugsschädlicher und vorsteuerabzugsberechtigender Verwendung von Immobilien[67] – zur Methode der Vorsteueraufteilung nach der aktuellen Rechtsprechung Stellung genommen. Ein umsatzbezogener Aufteilungsmaßstab ist danach nur zulässig, wenn keine präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Der Gesetzgeber hatte diese Änderung durch das Jahressteuergesetz 2024 mit Wirkung zum 06.12.2024 auch in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG vollzogen. Darüber hinaus war der Begriff „zuzurechnen" durch den präziseren Begriff „zuzuordnen" ersetzt worden.

PRAXISHINWEIS Da die Finanzverwaltung die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Änderungen schon vorher in den UStAE übernommen hatte und damit die Rechtsprechung von EuGH und BFH „offiziell" anwendete, war mit der gesetzlichen Anpassung im Dezember 2024 keine praktische Auswirkung verbunden gewesen.

Jetzt – mit Wirkung vom Tag nach Verkündung des Gesetzes – ist ein neuer Satz 4 in § 15 Abs. 4 UStG eingefügt worden: „Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer demgegenüber präziseren wirtschaftlichen Zuordnung". Dieser Satz wird ausdrücklich zur Vorsteueraufteilung bei vorsteuerabzugsberechtigend und vorsteuerabzugsschädlich genutzten Gebäuden neu aufgenommen.

PRAXISHINWEIS Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch die Regelungen nunmehr hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken weiter präzisiert werden. Durch diese Präzisierung soll ausdrücklich geregelt werden, dass bei der Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken vorrangig eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen ist. Dies umschreibt den Flächenschlüssel, der in diesen Fällen die grundsätzlich vorzugswürdige Aufteilungsmethode ist. Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem (noch) präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, kann stattdessen auch diese angewandt werden. So soll auch den in der Literatur geäußerten Befürchtungen begegnet werden, dass die Änderungen mit dem JStG 2024 hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken nicht eindeutig genug gewesen sein könnten.

Ob dadurch die Möglichkeit eingeschränkt wird, die nach der Rechtsprechung des BFH[68] mögliche Aufteilung nach einem objektbezogenen Umsatzschlüssel vorzunehmen, wenn dies zu einem präziseren Ergebnis führt, muss abgewartet werden. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer[69] befürchtet eine solche Einschränkung jedenfalls. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung keine neuen (strengeren) Vorgaben zum Nachweis einer präziseren Aufteilungsmethode macht.

3.6 Aufhebung des Freihafens Cuxhaven (2027)

Durch das Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften soll zum 01.01.2027 die Freizone des Hafens Cuxhaven („Freihafen Cuxhaven") aufgehoben werden.[70] Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG als Betreiberin der Freizone Cuxhaven hat die Aufhebung des Freizonenstatus beantragt, da das wirtschaftliche Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Freizone in keinem sinnvollen Verhältnis zum administrativen und personellen Aufwand der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung steht.

Nach Aufhebung des Freihafens Cuxhavens wird es ab dem 01.01.2027 nur noch einen Freihafen in Bremerhaven geben.

PRAXISHINWEIS Ab dem 01.01.2027 werden Lieferungen über den Hafen von Cuxhaven nur noch unter den allgemeinen Bedingungen des § 6 UStG als Ausfuhrlieferungen steuerfrei sein. Lieferungen in das (ehemalige) Freihafengebiet von Cuxhaven sind ab dem 01.01.2027 nicht mehr steuerfrei.

63 *Ausgenommen sind davon die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb.*
64 *§ 23a Abs. 2 UStG.*
65 *Bis 31.12.2025: 45.000 €.*
66 *EuGH, Urteil v. 08.11.2012, C-511/10 – BLC Baumarkt, BFH/PR 2013, sowie EuGH, Urteil v. 09.06.2016, C-332/14 – Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft, BFH/NV 2016, 1245.*
67 *Vgl. insb. Abschn. 15.17 UStAE.*
68 *BFH, Urteil v. 10.08.2016, XI R 31/09, BStBl. II 2022, S. 736.*
69 *Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer v. 15.07.2025 zum Referentenentwurf.*
70 *Das Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften liegt derzeit in einem Regierungsentwurf v. 06.10.2025 vor, BT-Drucks. 21/1975.*

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin

3.7 Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

Aufgrund der schon zum 01.01.2025 in Kraft getretenen umsatzsteuerrechtlichen Änderungen ergeben sich auch zum Jahreswechsel verschiedene Punkte, die zu einer nochmaligen Prüfung führen sollten:

- **Kleinunternehmerbesteuerung (1):** Es ist für 2026 zu prüfen, ob für Unternehmer die Kleinunternehmerbesteuerung gilt. Unternehmer, deren Gesamtumsatz[71] im Jahr 2025 nicht mehr als 25.000 €[72] betragen hat, starten – unabhängig eines geplanten Umsatzes für 2026 – als Kleinunternehmer, wenn sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet haben.
- **Kleinunternehmerbesteuerung (2):** Hat ein Unternehmer vor fünf Jahren oder mehr auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet[73], muss geprüft werden, ob die Rückkehr in die Kleinunternehmerbesteuerung für das Jahr 2026 möglich und sinnvoll ist. Wenn in die Kleinunternehmerbesteuerung zurückgekehrt werden soll, muss der Widerruf dem Finanzamt bis 31.12.2025 erklärt werden.
- **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten 2026:** Zu beachten ist, dass aufgrund der veränderten Berechnung des Gesamtumsatzes[74] sich auch Veränderungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) ergeben. Unternehmer, die ihre unternehmerische Betätigung neu beginnen, können sich die Istbesteuerung gestatten lassen, wenn sie voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 800.000 € erzielen werden (eine Hochrechnung auf einen Gesamtjahresumsatz erfolgt nicht mehr). Für das Folgejahr können diese Unternehmer die Istbesteuerung anwenden, wenn der tatsächliche Vorjahresumsatz nicht mehr als 800.000 € betragen hat, auch hier erfolgt keine Hochrechnung in einen Gesamtjahresumsatz mehr.

  PRAXISHINWEIS Eine vergleichbare Rechtslage gilt bei Land- und Forstwirten, die mit einer unternehmerischen Betätigung beginnen und die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG[75] prüfen. Auch hier erfolgt keine Hochrechnung auf einen Jahresumsatz mehr, wenn die unternehmerische Betätigung nicht das gesamte Kalenderjahr besteht.

- **E-Rechnung:** Seit dem 01.01.2025 besteht in bestimmten Fällen die Verpflichtung, mit einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format abzurechnen. Die dazu getroffenen Übergangsregelungen laufen am 31.12.2026 bzw. für Unternehmer, deren Umsatz im Jahr 2026 nicht mehr als 800.000 € betragen hat am 31.12.2027 ab. Soweit noch nicht geschehen, sollte jetzt mit den Vorbereitungen begonnen werden.

  PRAXISHINWEIS Seit dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu archivieren – die Übergangsregelungen gelten nur für die Ausstellung von Rechnungen. Auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, müssen solche Rechnungen empfangen können.

- **Bildungsleistungen:** Zu der zum 01.01.2025 durch das Jahressteuergesetz 2024 erfolgten Veränderung bei den Bildungsleistungen[76] hat die Finanzverwaltung[77] eine umfassende Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 getroffen. Bis dahin können die bisherigen Grundsätze weiter fortgeführt werden.

71 Der Gesamtumsatz berechnet sich nach § 19 Abs. 2 UStG und folgt dem „Istprinzip" (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten).
72 § 19 Abs. 1 UStG.
73 § 19 Abs. 3 UStG.
74 § 19 Abs. 2 UStG.
75 In diesem Fall darf der Gesamtumsatz nicht mehr als 600.000 € betragen.
76 § 4 Nr. 21 UStG.
77 BMF, Schreiben v. 24.10.2025, BStBl. I 2025, S. 1841.

Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding-Plischke, Steuerberater
Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-R. Radeisen, Steuerberater

© 12/2025 DWS-Medien, Berlin